KZVK Rundschreiben

blickpunkte

Ausgabe 01/2011

überblick

1. Startgutschriften 3
Tarifvertragsparteien haben sich verständigt

2. Neuer Vorstand 4
Personalwechsel bei den Kirchlichen Versorgungskassen

3. Mutterschutzzeiten 4
Rückwirkende Berücksichtigung und Änderung im Meldeverfahren

4. Kirchliches Umweltmanagement 6
Grüner Hahn, EMAS und Forum nachhaltige Kapitalanlagen

5. Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 7
Beitragspflicht auch für freiwillig Wehrdienstleistende

6. Schlusspunkt 8
KZVK intern: Entwicklung Pflichtversicherte und Renten

Jetzt online: Grenzwerte 2012

KZVK.

augenblick

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Sie halten die erste Ausgabe der KZVK »**blick**punkte« in den Händen. Wir freuen uns, Ihnen von heute an unsere Arbeitgeber-Rundschreiben mit neuem Namen und einem neuen Gesicht vorzustellen.

Bewährtes fortsetzen, gleichzeitig den Blickwinkel erweitern – so lautet das Leitbild unserer »neuen« Informationsschreiben. In bewährter Form werden wir Sie zukünftig über aktuelle Entwicklungen und alles Wissenswerte rund um das Thema der Kirchlichen Zusatzversorgung informieren.

Insofern bilden die Personalverwaltungen unserer Beteiligten nach wie vor unsere Zielgruppe. Der Name »**blick**punkte« steht aber auch dafür, hier und da die Perspektive zu wechseln und den Blick auf angrenzende Themen zu werfen. So geben wir Ihnen zum Beispiel zukünftig Einblicke in die Tätigkeit der KZVK, die Sie vielleicht bislang noch nicht kannten. Wenn sich dadurch die Lesbarkeit und der Informationsgehalt unserer Schreiben weiter erhöht, und sich dann der Leserkreis auf andere Entscheider, Versicherte und Mitarbeitervertretungen ausweitet, wäre ein weiteres wichtiges Ziel erreicht: die hohe Wertigkeit der Versorgungszusagen der kirchlichen und diakonischen Arbeitgeber schon vor Rentenbeginn ins Bewusstsein zu rücken.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien frohe Festtage und eine interessante Lektüre der neuen KZVK »**blick**punkte«.

Ihre
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

1. Startgutschriften

Tarifvertragsparteien haben sich verständigt

Zum 01.01.2002 wurde in der Zusatzversorgung das »Punktemodell« eingeführt, welches das bis dahin geltende Gesamtversorgungssystem ablöste. Für den Übergang vom alten auf das neue System erhielten die Versicherten eine sog. Startgutschrift. Diese Startgutschrift berücksichtigt Versicherungszeiten vor 2002 und diente als Basis für den Übergang in das Punktemodell und für alle danach erworbenen Versorgungspunkte. Im Jahr 2007 hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Startgutschriftenberechnung in Teilen für rechtswidrig erklärt und den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes aufgegeben, die Berechnungsweise der »rentenfernen« Startgutschriften zu korrigieren. Rentenferne Startgutschriften erhielten damals die Versicherten, die nach dem 1. Januar 1947 geboren sind.

Am 30. Mai 2011 haben sich nun die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes auf geänderte Grundlagen für die rentenfernen Startgutschriften geeinigt. Sie haben sich darauf verständigt, in diesen Fällen eine Vergleichsberechnung durch die Zusatzversorgungskassen durchführen zu lassen. Hierbei wird ein Vergleich der bisherigen Berechnung (nach § 18 Betriebsrentengesetz BetrAVG) und einer zeitratierlichen Berechnung (nach § 2 BetrAVG) vorgenommen. Diese Änderungen müssen nun in die Kassensatzung übernommen werden. Sodann werden wir alle rentenfernen Startgutschriften anhand der neuen Regeln überprüfen. Mit dem nächsten Versorgungskonto informieren wir die Versicherten, ob es im Einzelfall zu einer Ergänzung der ursprünglichen Startgutschrift kommt. **Dies geschieht automatisch, die Versicherten brauchen selber nicht aktiv zu werden.**

Ob es zu Erhöhungen kommt und wie hoch diese ausfallen, können wir nicht pauschal beantworten, da jeder Einzelfall betrachtet werden muss. Erste Berechnungen haben jedoch gezeigt, dass es nur in seltenen Fällen zu Ergänzungen der alten Startgutschrift kommen wird. Startgutschriftenerhöhungen in diesem Maße haben wir erwartet und entsprechend bereits bei der Berechnung des Sanierungsgeldes berücksichtigt.

blickpunkt

Aktuelles Formular zur ZusatzrentePLUS

Vor einiger Zeit haben wir unsere Antragsvordrucke überarbeitet. Sie finden den aktuellen »Antrag auf Freiwillige Versicherung (ZusatzrentePLUS)« im Internet unter www.kzvk-dortmund.de unter der Rubrik »Versicherte – Freiwillige Versicherung (ZusatzrentePLUS) – Formulare«. Bitte nutzen Sie zukünftig nur noch dieses Formular!

2. Neuer Vorstand

Personalwechsel bei den Kirchlichen Versorgungskassen

Seit dem 1. November 2011 lenkt **Dr. Wolfram Gerdes** (51) als Vorstand für Kapitalanlagen und Finanzen gemeinsam mit **Hans-Rudolf von Campenhausen**, Vorstand Leistung und Verwaltung, die beiden evangelischen Versorgungseinrichtungen. Dr. Gerdes trat damit die Nachfolge von Herrn **Dr. Volker Heinke** an, der als Vorstandsmitglied zur LVM Versicherung nach Münster wechselte.

Hans-Rudolf von Campenhausen (links) begrüßt seinen neuen Kollegen Dr. Wolfram Gerdes

Dr. Wolfram Gerdes blickt auf zwei Jahrzehnte Investmenterfahrung in der Asset Management- und Versicherungsbranche zurück. In früheren Positionen war er als Kapitalanlagevorstand für die Württembergische Versicherung und als Geschäftsführer für die Cominvest Asset Management sowie die Allianz PIMCO Asset Management tätig. Des Weiteren beriet er Unternehmen in den Bereichen Strategische Anlageplanung, Produktentwicklung sowie Risiko- und Asset/Liability-Management.

Herr Dr. Gerdes hat in den USA am Massachusetts Institute of Technology (M.I.T.) im Fach Mathematik promoviert. Vor seinem Wechsel in die Finanzwirtschaft war er mehrere Jahre Professor der Brandeis Universität (USA).

Dr. Gerdes ist verheiratet und hat zwei Kinder. In seiner Freizeit läuft er seit 30 Jahren Marathon und ist als Bratschist aktiver Orchester- und Kammermusiker.

3. Mutterschutzzeiten

Rückwirkende Berücksichtigung und Änderung im Meldeverfahren

Neben den Änderungen zu den rentenfernen Startgutschriften haben sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes auch auf Verbesserungen bei Mutterschutzzeiten ab dem 18. Mai 1990 verständigt. Ab diesem Zeitpunkt gilt die europäische Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit. Zukünftig werden Mutterschutzzeiten so behandelt, als wenn in dieser Zeit Entgelt wegen Krankheit oder Erholungsurlaub fortgezahlt worden wäre. Dies gilt selbstverständlich nur für Zeiten **während einer bestehenden Pflichtversicherung**.

Dieses Thema wirft im Moment noch eine Menge Fragen auf, die wir noch nicht abschließend beantworten können. Jedoch können wir bereits folgendes dazu erläutern:

Für **Mutterschutzzeiten im Zeitraum vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2011** besteht rückwirkend ein Anspruch auf Anerkennung in der Zusatzversorgung. Die Zusatzversorgungskassen verfügen allerdings nicht über die entsprechenden Informationen, ob und wann eine Versicherte Zeiten im gesetzlichen Mutterschutz zurückgelegt hat. Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben daher vereinbart, dass diese Zeiten **nur auf Antrag** zu berücksichtigen sind. Da die Mutterschutzzeiten auch Versicherungszeiten bei anderen Zusatzversorgungskassen betreffen können, sind wir bestrebt, mit den anderen Kassen ein einheitliches Antragsverfahren abzustimmen. Über die Einzelheiten werden wir Sie und die Versicherten informieren.

Schon heute ist zu beachten, dass sich das **Meldeverfahren ab dem 1. Januar 2012** ändert. Mutterschutzzeiten nach diesem Datum sind vor und nach der Geburt des Kindes mit dem neuen Versicherungsmerkmal (VM) 27 zu melden. Im Falle einer manuellen Meldung gilt: Gemeldet wird das **VM 27** mit dem **Einzahler 01** und dem **Steuermerkmal 00** (Buchungsschlüssel: 01 27 00). Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für diesen Zeitraum gilt das Entgelt, das während einer Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zugrunde gelegt worden wäre. Die Elternzeit (VM 28) wird erst nach Ende der Mutterschutzzeit gemeldet. Wird die Versicherte während der bestehenden Elternzeit erneut schwanger, dauert die Elternzeit grundsätzlich dann fort (VM 28), wenn auch für das zweite Kind Elternzeit beantragt wird. Mit der Geburt des zweiten Kindes ist die **Kinderzahl 2** zu melden. Wenn aber die Versicherte zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen für das zweite Kind eine Beendigung der Elternzeit beantragt, ist die Elternzeit mit dem Vortag des Beginns des Mutterschutzes zu beenden. Sodann ist das VM 27 zu melden. Wird im Anschluss an den Mutterschutz wieder Elternzeit in Anspruch genommen, beginnt diese mit dem Abschluss der Mutterschutzfrist (VM 28, Kinder 2).

Die DATÜV-ZVE (Allgemeinen Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung) werden derzeit angepasst. **Wann die Personalabrechnungsprogramme entsprechend angepasst sind, vermögen wir nicht zu beurteilen.**

Nach einer zwischenzeitlichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts **sollen auch Mutterschutzzeiten vor dem 18. Mai 1990 nachträglich berücksichtigt** werden. Hierzu fehlt es derzeit noch an einer tarifvertraglichen Umsetzung, die wir abwarten. Wir werden Sie weiter informieren und das Thema Mutterschutzzeiten auch auf unseren KZVK-Tagungen in 2012 aufgreifen und mit Beispielen weiter erläutern.

4. Kirchliches Umweltmanagement

Grüner Hahn, EMAS und Forum nachhaltige Kapitalanlagen

Als erste der kirchlichen und öffentlich-rechtlichen Versorgungskassen in Deutschland haben die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB) und die KZVK ein Umweltmanagementsystem nach der europäischen Öko-Audit-Verordnung EMAS eingeführt und sind mit dem kirchlichen Umweltsiegel »Der Grüne Hahn« ausgezeichnet worden.

Den Versorgungskassen geht es beim »Grünen Hahn« aber nicht nur um ethische und ökologische Aspekte, denn der verantwortungsbewusste Umgang mit Ressourcen hilft auch dabei, Kosten zu sparen. So wurde zum Beispiel eine neue Regeltechnik eingeführt, mit der Bereiche vollautomatisch gesteuert und dem Bedarf entsprechend angepasst werden können. Dadurch ist unter anderem eine Anpassung der Wärmesteuerung in den Büros an die Arbeitszeiten oder die Reduzierung der Umgebungstemperatur in der Parkgarage möglich. Dies hat bereits zu erheblichen Einsparungen geführt. Weitere Sofortmaßnahmen waren die Reduzierung der Flurbeleuchtung um 50 %, die Anpassung der Garagenbeleuchtung an die Arbeitszeiten oder der Austausch herkömmlicher Leuchtmittel gegen Energiespar- oder LED-Lampen. Die Geschäftsberichte, Jahresberichte und die »**blick**punkte« werden bereits auf 100%igem Recyclingpapier und klimaneutral gedruckt.

Der Grüne Hahn ist bei den Versorgungskassen gelandet

Das Umweltteam der Kirchlichen Versorgungskassen ist seit 2010 mit der Einführung des Umweltmanagementsystems beauftragt und setzt sich aus Mitarbeitenden beider Versorgungskassen zusammen, die verschiedenste Fachbereiche und unterschiedliches Know-how repräsentieren.

Vorstand, Umweltteam und Gäste

Auch bei der Kapitalanlage achten die Kirchlichen Versorgungskassen seit jeher neben Sicherheit, Rentabilität und Liquidität auch auf ethisch-nachhaltige Aspekte. In diesem Rahmen engagieren wir uns als Mitglied im »Forum nachhaltige Geldanlage« (www.forum-ng.org) und sind in der Arbeitsgruppe »Kirchliche Investments« der Evangelischen Kirche Deutschlands aktiv.

5. Wehrrechtsänderungsgesetz 2011

Beitragspflicht auch für freiwillig Wehrdienstleistende

Mit dem neuen Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 trat der 12- bis 23-monatige freiwillige Wehrdienst an die Stelle der allgemeinen Wehrpflicht. Der Zivildienst wurde durch den Bundesfreiwilligendienst (BFD), der auf 6 bis maximal 24 Monate ausgelegt ist, ersetzt. Dieser ergänzt die auf Länderebene bestehenden Freiwilligendienste (FSJ, FÖJ). In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit der Arbeitgeber die Beiträge zur KZVK für Mitarbeiter, die ihren Dienst während eines fortbestehenden Arbeitsverhältnisses ableisten, weiterhin zu entrichten hat.

Bei den **freiwillig Wehrdienstleistenden tritt im Vergleich zu den ehemaligen Wehrpflichtigen keine Rechtsänderung** ein. Somit haben Arbeitgeber für die Freiwilligen, die ihren Wehrdienst während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses ableisten, im Verlauf des bis zu 23-monatigen Zeitraumes weiterhin Beiträge zur Zusatzversorgung in der bisherigen Höhe zu entrichten. Nach Ende des Wehrdienstes kann der Arbeitgeber die Erstattung der verauslagten Beiträge beim Bundesverteidigungsministerium bzw. der von ihm zu bestimmenden Stelle beantragen. Für die neuen **Bundesfreiwilligendienstler findet das Arbeitsplatzschutzgesetz hingegen keine Anwendung**. Das unterscheidet diese Personengruppe von den bisherigen Zivildienstleistenden, die unter den Schutzbereich des Arbeitsplatzschutzgesetzes fielen und damit den Wehrpflichtigen gleichgestellt waren. Für einen Beschäftigten, der den Bundesfreiwilligendienst aus einem fortbestehenden Arbeitsverhältnis heraus antritt, hat der Arbeitgeber also während der Zeit des Ruhens des Arbeitsverhältnisses keine Beiträge an die ZVK abzuführen. Einrichtungen, die Bundesfreiwilligendienststellen vergeben, haben für die Dienstleistenden nach wie vor keine Beiträge zu entrichten.

einblick

6. Schlusspunkt

KZVK intern: Entwicklung Pflichtversicherte und Renten

Auch zum Abschluss unserer »**blick**punkte« möchten wir Ihnen wie versprochen mehr Einblick geben. Starten möchten wir diesen ersten »Schlusspunkt« mit einem aussagekräftigen Schaubild, das Ihnen einen kleinen Eindruck über die Bedeutsamkeit der Kirchlichen Zusatzversorgung gibt. In der Grafik erkennen Sie das stetige Wachstum der Anzahl von Versicherten und Rentnern. Immer mehr Menschen profitieren von den Leistungen der KZVK – die Solidargemeinschaft wächst.

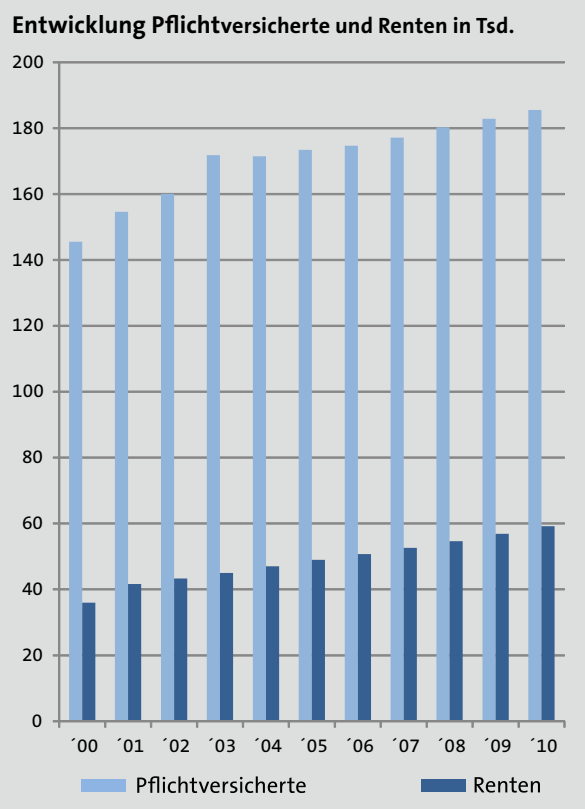

Quelle: KZVK-Jahresbericht 2010

Zum Jahresende 2010 zeigt die Statistik 185.503 aktiv beschäftigte KZVK-Versicherte. Nicht ausgewiesen ist hier die Gesamtzahl der Versicherten. Diese belief sich zum 31.12.2010 auf insgesamt 432.254. Hier enthalten sind auch die beitragsfrei Versicherten. Das sind die Personen, die zurzeit in keinem zusatzversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen, aber Anwartschaften besitzen. Insofern haben auch diese Versicherten, so sie die Wartezeit erfüllen, einmal Anspruch auf Zusatzrente.

Zum Ultimo 2010 bezogen insgesamt 59.201 Rentnerinnen und Rentner Zusatzrente aus Dortmund. Im Durchschnitt beträgt diese rund 300 Euro monatlich.

blickkontakt

Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

Anstalt des öffentlichen Rechts

Schwanenwall 11
44135 Dortmund

Telefon: 0231 9578 - 0
Telefax: 0231 9578 - 404

info@kzvk-dortmund.de
www.kzvk-dortmund.de

100 % Recyclingpapier
Klimaneutral gedruckt